

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

A. Problem und Ziel

Im Rahmen einer umfassenden Eignungsprüfung des Verbraucher- und des Marketingrechts in der Europäischen Union durch die Kommission und einer parallel dazu durchgeführten Bewertung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Verbraucherrechterichtlinie) wurde durch die Kommission unter dem Datum des 23. Mai 2017 festgestellt, dass mehrere die Verbraucher schützende Rechtsakte der Europäischen Union der Modernisierung bedürfen und zudem die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verbessert werden müssen.

Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7; nachfolgend: Richtlinie) erlassen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, bis zum 28. November 2021 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Mit diesem Entwurf sollen diejenigen Teile der Richtlinie umgesetzt werden, durch die die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7)

geändert worden ist, (nachfolgend: Klauselrichtlinie) und die Verbraucherrechterichtlinie geändert und ergänzt wurden. Dies betrifft unter anderem Anpassungen der Verbraucherrechterichtlinie im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Weitere wesentliche Änderungen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden sollen, betreffen die Einführung neuer Sanktionsvorschriften, die Einführung zusätzlicher Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und die Einführung einer Informationspflicht bei Personalisierung des Preises aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung.

B. Lösung

In Umsetzung der die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie betreffenden Teile der Richtlinie sind Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die auf diese Richtlinien zurückzuführen sind, abzuändern und zu ergänzen. In bestimmten Fällen soll dabei auch von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden, die den Mitgliedstaaten gestatten, von den grundsätzlich vollharmonisierenden Regelungen der Verbraucherrechterichtlinie abzuweichen.

C. Alternativen

Eine Alternative zu der in dem Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der in der Gesetzesbegründung unter A. VI. 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund. Der unter A. VI. 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe bb aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf beim Bundesamt für Justiz.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 212 600 Euro zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand geht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 190 800 Euro auf die Einführung von vier Informationspflichten zurück.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung beim Bund in Höhe von 95 000 Euro zu erwarten. Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung beim Bund ist in Höhe von 29 200 Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen
Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren
Durchsetzung und Modernisierung der
Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzesentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung
dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz¹⁾²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 Kapitel 3 wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr; Online-Marktplätze“.

2. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 312k“ durch die Angabe „§ 312i“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auf Verträge über die Beförderung von Personen ist von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur § 312a Absatz 1 und 3 bis 6 anzuwenden.“

3. In § 312e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
4. Der Überschrift zu Kapitel 3 werden ein Semikolon und das Wort „Online-Marktplätze“ angefügt.
5. In § 312j Absatz 2 werden die Wörter „der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12“ durch die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15“ ersetzt.
6. Nach § 312j wird folgender § 312k eingefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1)

„§ 312k

Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen

(1) Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246d des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit auf dem Online-Marktplatz Verträge über Finanzdienstleistungen angeboten werden.

(3) Online-Marktplatz ist ein Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, durch die Verwendung von Software, die vom Unternehmer oder im Namen des Unternehmers betrieben wird, einschließlich einer Webseite, eines Teils einer Webseite oder einer Anwendung, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen.

(4) Betreiber eines Online-Marktplatzes ist der Unternehmer, der einen Online-Marktplatz für Verbraucher zur Verfügung stellt.“

7. Der bisherige § 312k wird § 312l.

8. § 356 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch unter folgenden Voraussetzungen:

1. bei einem Vertrag, der den Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat,
2. bei einem Vertrag, der den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung
 - a) ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,
 - b) bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Zustimmung nach Buchstabe a auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
 - c) seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer erlischt,
3. bei einem Vertrag, bei dem der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher die in Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt hat,
4. bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch unter folgenden Voraussetzungen:

1. bei einem Vertrag, der den Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn der Unternehmer mit der Vertragserfüllung begonnen hat,
2. bei einem Vertrag, der den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn
 - a) der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,
 - b) der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine Zustimmung nach Buchstabe a mit Beginn der Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht erlischt, und
 - c) der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung gemäß § 312f zur Verfügung gestellt hat.“

9. § 357 Absatz 5 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht unterrichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.

(6) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(7) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(8) Für die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte gilt ferner § 327p entsprechend.“

10. Nach § 357 wird folgender § 357a eingefügt:

„§ 357a

Wertersatz als Rechtsfolge des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) Der Verbraucher hat Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht, oder die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder nicht begrenztem Volumen oder von Fernwärme zu leisten, wenn

1. der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll,
2. bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag der Verbraucher das Verlangen nach Nummer 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
3. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, so ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.“

11. Der bisherige § 357a wird § 357b und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gilt auch § 357 Absatz 5 bis 8 entsprechend“ durch die Wörter „gelten auch § 357 Absatz 5 bis 7 und § 357a Absatz 1 und 2 entsprechend“ ersetzt.
12. Der bisherige § 357b wird § 357c.
13. Der bisherige § 357c wird § 357d und wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 357 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 357 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 357 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 1“ ersetzt.
14. Der bisherige § 357d wird § 357e.
15. § 358 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 357 bis 357b“ durch die Angabe „§§ 357 bis 357c“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f zur Verfügung gestellt“ gestrichen und werden die Angabe „§ 357 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 3“ und die Wörter „§ 356 Absatz 5 zweiter und dritter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 356 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „ist neben § 355 Absatz 3 auch § 357“ durch die Wörter „sind neben § 355 Absatz 3 auch die §§ 357 und 357a“ und die Angabe „357c“ durch die Angabe „357d“ ersetzt.
16. In § 360 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 357b Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 357c Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 246 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Waren und“ durch die Wörter „Waren oder die digitalen Produkte sowie“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 - „7. gegebenenfalls die Funktionalität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen, und
 8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Kompatibilität und die Interoperabilität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, soweit diese Informationen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.“
2. Artikel 246a wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

 1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
 2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen, sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,

3. seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls andere von ihm zur Verfügung gestellte Online-Kommunikationsmittel, sofern diese gewährleisten, dass der Verbraucher seine Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich deren Datums und deren Uhrzeit, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann,
4. zusätzlich zu den Angaben gemäß den Nummern 2 und 3 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift nach Nummer 2 abweicht,
5. den Gesamtpreis der Waren oder der Dienstleistungen, einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder der Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
6. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde,
7. gegebenenfalls alle zusätzlich zu dem Gesamtpreis nach Nummer 5 anfallenden Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
8. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
9. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
10. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
11. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren oder die digitalen Produkte,
12. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
13. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, und wie Exemplare davon erhalten werden können,
14. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
15. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

16. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
 17. gegebenenfalls die Funktionalität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,
 18. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Kompatibilität und die Interoperabilität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, soweit diese Informationen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
 19. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.“
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „für die die Zahlung eines Preises vorgesehen ist,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 357 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 2“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie“ ersetzt.
- c) § 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und“.
3. In Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden jeweils die Wörter „§ 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
4. Nach Artikel 246c werden die folgenden Artikel 246d und 246e eingefügt:

„Artikel 246d

Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen

§ 1

Informationspflichten

Der Betreiber eines Online-Marktplatzes muss den Verbraucher informieren

1. zum Ranking der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte, die dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage auf dem Online-Marktplatz präsentiert werden, allgemein über
 - a) die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings und
 - b) die relative Gewichtung der Hauptparameter zur Festlegung des Rankings im Vergleich zu anderen Parametern,
2. falls dem Verbraucher auf dem Online-Marktplatz das Ergebnis eines Vergleichs von Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalten präsentiert wird, über die Anbieter, die bei der Erstellung des Vergleichs einbezogen wurden,
3. gegebenenfalls darüber, dass es sich bei ihm und dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte um verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes handelt,

4. darüber, ob es sich bei dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte nach dessen eigener Erklärung gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes um einen Unternehmer handelt,
5. falls es sich bei dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte nach dessen eigener Erklärung gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes nicht um einen Unternehmer handelt, darüber, dass die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge auf den Vertrag nicht anzuwenden sind,
6. gegebenenfalls darüber, in welchem Umfang der Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte sich des Betreibers des Online-Marktplatzes bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag mit dem Verbraucher bedient, und darüber, dass dem Verbraucher hierdurch keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes entstehen, und
7. falls ein Anbieter eine Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung weiterverkaufen will, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Veranstalter nach Angaben des Anbieters einen Preis für den Erwerb dieser Eintrittsberechtigung festgelegt hat.

§ 2

Formale Anforderungen

(1) Der Betreiber eines Online-Marktplatzes muss dem Verbraucher die Informationen nach § 1 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer, verständlicher und in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen.

(2) Die Informationen nach § 1 Nummer 1 und 2 müssen dem Verbraucher in einem bestimmten Bereich der Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden, der von der Webseite, auf der die Angebote angezeigt werden, unmittelbar und leicht zugänglich ist.

Artikel 246e

Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen und Bußgeldvorschriften

§ 1

Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen

(1) Die Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen, bei der es sich um einen weitverbreiteten Verstoß gemäß Artikel 3 Nummer 3 oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, handelt, ist verboten.

(2) Eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. gegenüber dem Verbraucher ein nach § 241a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begründeter Anspruch geltend gemacht wird,
2. von einem Unternehmer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung empfohlen oder verwendet wird,
 - a) die nach § 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam ist oder

- b) deren Empfehlung oder Verwendung gegenüber Verbrauchern dem Unternehmer durch rechtskräftiges Urteil untersagt wurde,
 3. eine Identität oder der geschäftliche Zweck eines Anrufs nicht nach § 312a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs offengelegt wird,
 4. der Verbraucher nicht nach § 312a Absatz 2 Satz 1 oder § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird,
 5. eine Vereinbarung nach § 312a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausdrücklich getroffen wird,
 6. eine nach § 312a Absatz 4 Nummer 2 oder Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksame Vereinbarung abgeschlossen wird,
 7. von dem Verbraucher entgegen § 312e des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erstattung der Kosten verlangt wird,
 8. eine Abschrift oder eine Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder nach Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Verfügung gestellt wird,
 9. im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern
 - a) eine zusätzliche Angabe nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemacht wird,
 - b) eine Information nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt wird oder
 - c) die Bestellsituation nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestaltet wird,
 10. der Verbraucher nicht nach § 312k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird,
 11. eine Sache bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht innerhalb einer dem Unternehmer nach § 323 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzten angemessenen Frist geliefert wird,
 12. nach einem wirksamen Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher
 - a) Inhalte entgegen § 327p Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genutzt werden,
 - b) Inhalte nicht nach § 327p Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereitgestellt werden,
 - c) eine empfangene Leistung dem Verbraucher nicht nach § 355 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewährt wird oder
 - d) Ware nicht nach § 357 Absatz 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eigene Kosten abgeholt wird,
 13. im Falle eines Rücktritts des Verbrauchers von einem Verbrauchsgüterkauf eine Leistung des Verbrauchers nicht nach § 346 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewährt wird,
 14. der Zugang eines Widerrufs nicht nach § 356 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt wird oder
 15. eine Sache dem Verbraucher nicht innerhalb der nach § 433 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 475 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblichen Leistungszeit übergeben wird.
- (3) Eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nach Absatz 1 liegt auch vor, wenn
1. eine Handlung oder Unterlassung die tatsächlichen Voraussetzungen eines der in Absatz 2 geregelten Fälle erfüllt und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. auf den Verbrauchervertrag das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar ist, welches eine Vorschrift enthält, die der jeweiligen in Absatz 2 genannten Vorschrift entspricht.

§ 2

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nach § 1 Absatz 2 oder 3 verletzt.


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Gegenüber einem Unternehmer, der in den von dem Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr mehr als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro Jahresumsatz erzielt hat, kann eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf 4 Prozent des Jahresumsatzes nicht übersteigen. Die Höhe des Jahresumsatzes kann geschätzt werden. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Schätzung des Jahresumsatzes vor, beträgt das Höchstmaß der Geldbuße zwei Millionen Euro. Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 gilt gegenüber einem Täter oder einem Beteiligten, der im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für einen Unternehmer handelt, und gegenüber einem Beteiligten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der kein Unternehmer ist, der Bußgeldrahmen des Satzes 1. Das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das nach den Sätzen 1 bis 4 anwendbare Höchstmaß.

(3) In die Entscheidung über die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und die Höhe der Geldbuße nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ist im Fall eines Verstoßes nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b auch einzubeziehen, ob und in welcher Höhe im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren wegen des Verstoßes schon ein Ordnungsgeld gemäß § 890 der Zivilprozessordnung gegen den Unternehmer verhängt wurde.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nur im Rahmen einer koordinierten Durchsetzungsmaßnahme nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.“

5. In Artikel 249 § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „§ 357d des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 357e des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Widerrufsrecht“ werden im dritten Satz nach dem Wort „Brief“ das Komma und das Wort „Telefax“ gestrichen und wird nach dem Wort „oder“ das Wort „eine“ eingefügt.
 - b) Gestaltungshinweis 2 wird wie folgt gefasst:

„ Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.“
 - c) In Gestaltungshinweis 5 Buchstabe b wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
7. In Anlage 2 werden die Wörter „An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:“ durch die Wörter „An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:“ ersetzt.
8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Gestaltungshinweis 4 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) In Gestaltungshinweis 5c wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
9. Anlage 8 wird folgt geändert:
- a) In Gestaltungshinweis 4 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.
- b) In Gestaltungshinweis 5c wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
10. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Gestaltungshinweis 3 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.
- b) In Gestaltungshinweis 4b wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 356 und 357“ durch die Angabe „§§ 356, 357 und 357a“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 bis 7 und 11“ durch die Wörter „Artikel 246a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 10 und 14“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vermögensanlagegesetzes

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt

Artikel 5

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

In § 305 Absatz 8 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung tritt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2659) außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf sollen in erster Linie die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7; nachfolgend: Richtlinie) umgesetzt werden, soweit durch sie die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12. 2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Verbraucherrechterichtlinie) und die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Klauselrichtlinie) geändert wurden. Die Umsetzung hat bis zum 28. November 2021 zu erfolgen.

Wesentliche Änderungen durch die Richtlinie, die mit diesem Entwurf umgesetzt werden sollen, betreffen Anpassungen der Verbraucherrechterichtlinie im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, die Einführung neuer Sanktionsvorschriften, die Einführung zusätzlicher besonderer Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und die Einführung einer Informationspflicht bei Personalisierung des Preises aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung.

Mit der Verbraucherrechterichtlinie wird grundsätzlich der Vollharmonisierungsansatz verfolgt. Die durch die Richtlinie eingefügten Änderungen enthalten jedoch einzelne Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten gestatten, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Um die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über weitere Umstände sicherzustellen, die für ihre Entscheidung über einen Vertragsabschluss auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben, soll der in der Richtlinie enthaltene Katalog der Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes erweitert werden. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Handwerkern unter bestimmten Voraussetzungen vereinfacht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Umsetzung der die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie betreffenden Teile der Richtlinie sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vorzunehmen.

1. Anpassung an die Richtlinie Digitale Inhalte

Die Richtlinie nimmt an verschiedenen Stellen Änderungen an der Verbraucherrechterichtlinie vor, die der Anpassung an die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1; L 305 vom 26.11.2019, S. 62; nachfolgend: Richtlinie Digitale Inhalte) dienen.

Die Verbraucherrechterichtlinie gilt – ebenso wie die Richtlinie Digitale Inhalte – in der Fassung der Richtlinie nunmehr auch für Verträge über die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern in deren Rahmen er dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Auch werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verträge über die Bereitstellung nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlicher Daten, für die der Verbraucher im Gegenzug personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, nunmehr ausdrücklich geregelt. Diese Neuerungen erfordern allerdings nur teilweise Änderungen bestehender Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Denn die §§ 312 ff. BGB, welche insbesondere der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie dienen, gelten schon heute für alle Verträge, die eine „entgeltliche Leistung“ zum Gegenstand haben, also auch für Verträge über digitale Dienstleistungen, für die mit personenbezogenen Daten „bezahlt“ wird. Damit löst die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechterichtlinie auf solche Verträge keinen weiteren Umsetzungsbedarf aus. Die nunmehr in Artikel 3 Absatz 1a der Verbraucherrechterichtlinie enthaltene Ausnahmenbestimmung soll aus Gründen der Klarstellung schon mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen in den neuen § 312 Absatz 1a des BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) aufgenommen werden.

2. Änderungen im Widerrufsrecht

Bei den Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über digitale Dienstleistungen ist in § 356 Absatz 4 BGB künftig zwischen solchen Verträgen, die den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichten, und solchen, in deren Rahmen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt, zu unterscheiden. Auch für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, soll eine entsprechende Unterscheidung in § 356 Absatz 5 BGB-E eingeführt werden.

§ 356 Absatz 4 BGB soll zudem dahingehend geändert werden, dass die Voraussetzung für das Erlöschen des Widerrufsrechts, dass der Verbraucher seine Kenntnis vom möglichen Verlust des Widerrufsrechts bestätigt haben muss, dann nicht gilt, wenn es sich bei der geschuldeten Dienstleistung um Reparaturarbeiten handelt, zu deren Ausführung der Unternehmer sich vor oder im Rahmen eines ausdrücklich erwünschten Besuchs verpflichtet. In § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E soll damit von der durch die Richtlinie in Artikel 16 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden.

Die Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei einem Vertrag über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, für die der Verbraucher sich zur Zahlung verpflichtet, sind in § 356 Absatz 5 BGB zudem zu ergänzen.

Weitere Änderungen betreffen die Regelungen über die Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen. Auch hier ist die Differenzierung zwischen Dienstleistungsverträgen, die den Verbraucher zur Zahlung verpflichten, und solchen, in deren Rahmen der Verbraucher persönliche Daten bereitstellt, umzusetzen. Zudem ist eine Regelung zum Umgang mit digitalen Inhalten nach Widerruf eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Produkte in § 357 BGB zu ergänzen. Um mehr Übersichtlichkeit zu schaffen, soll § 357 BGB neu gefasst und die Regelungen zum Wertersatz nach Widerruf in einem neuen § 357a BGB geregelt werden.

Keine Änderungen verlangt der in Erwägungsgrund 43 der Richtlinie aufgenommene Hinweis, nach dem der in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB umgesetzte Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie gelten soll. Der Regelungstext der Verbraucherrechterichtlinie ist insoweit unberührt geblieben ist. Da der Preis für derartige Lieferungen von Schwankungen auf den Energie- beziehungsweise Rohstoffmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können, ist damit auch ohne Änderung des Regelungsteils klargestellt, dass in diesen Fällen das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB ausgeschlossen ist. Der Bundesgerichtshof hatte dies im Hinblick auf den früheren § 312d Absatz 4 Nummer 6 BGB noch anders entschieden (Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 249/14, NJW 2015, 2959).

3. Transparenzpflichten für Online-Marktplätze

Die in Umsetzung der Richtlinie zu regelnden Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen sollen in einem neu einzufügenden § 312k BGB verankert werden. Einzelheiten der Informationspflichten sollen in einem neuen Artikel 246d des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt werden.

Diese betreffen unter anderem die Offenlegung der Hauptparameter für die Festlegung des dem Nutzer präsentierten Rankings, Angaben über die Unternehmereigenschaft derjenigen, die ihre Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte auf dem Online-Marktplatz anbieten, und die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzes. Da-

neben soll von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Betreiber eines Online-Marktplatzes zur Information über weitere Umstände zu verpflichten, die für die Entscheidung eines Verbrauchers über einen Vertragsabschluss auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben. Dabei handelt es sich insbesondere um etwaige wirtschaftliche Verflechtungen und die Marktabdeckung, die das Bundeskartellamt in seinem im April 2019 vorgelegten Abschlussbericht seiner Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen im Internet u.a. als Problemfeld in der Praxis identifiziert hat. Zu den weiteren Informationspflichten gehören daher die Information über etwaige nicht unerhebliche Verflechtungen des Betreibers eines Online-Marktplatzes mit einem Anbieter auf seinem Marktplatz, bei Vergleichsportalen die Information über die Anbieter, die bei der Erstellung des dem Verbraucher auf eine Suchanfrage präsentierten Vergleichs berücksichtigt wurden (sogenannte Positivliste der Anbieter) sowie – insbesondere im Hinblick auf Ticketbörsen – die Information über den vom Veranstalter festgelegten Preis für auf einem Online-Marktplatz angebotene Eintrittsberechtigungen.

4. Sanktionen

Durch die Änderungen soll eine einheitlichere und wirksamere Sanktionierung von Verstößen gegen Verbraucherrechte innerhalb der Europäischen Union erreicht werden. Das deutsche Recht sieht bereits heute grundsätzlich geeignete Instrumente vor, Verstöße gegen die in Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie erlassenen Vorschriften angemessen zu sanktionieren. Dabei handelt es sich in erster Linie um zivilrechtliche Sanktionen, wie die Gewährung von Schadensersatzansprüchen, Rechte zur Beendigung von Verträgen oder Rückabwicklungsansprüche, die individuell gerichtlich durchgesetzt werden können. Das Unterlassungsklagegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sehen darüber hinaus Abmahn- und Klagemöglichkeiten insbesondere für Verbraucherschutzverbände vor, durch die Verstöße von Unternehmen gegen verbraucherschützende Vorschriften im Ergebnis effektiv unterbunden werden können und die abschreckend wirken.

Die Richtlinie verlangt jedoch darüber hinaus ausdrücklich, dass bei der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen von koordinierten Aktionen nach der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (Abl.L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert wurde, (nachfolgend: CPC-Verordnung) zur Ahndung weitverbreiteter Verstöße oder weitverbreiteter Verstöße mit Unionsdimension auch Geldbußen verhängt werden können.

Der durch die Richtlinie vorgegebene Pflicht zur Schaffung einer Regelung, die die Möglichkeit vorsieht, weitverbreitete Verstöße im Sinne der CPC-Verordnung gegen die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie im Rahmen koordinierter Aktionen mit einem Bußgeld zu ahnden, soll in dem neu einzufügenden Artikel 246e EGBGB nachgekommen werden.

5. Einführung einer Informationspflicht bei Preispersonalisierung und Anpassung weiterer vorvertraglicher Informationspflichten

Die Richtlinie sieht eine Informationspflicht für Unternehmer vor, die ihre Preise aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung personalisieren. Diese Pflicht soll in § 246a § 1 Absatz 1 EGBGB-E geregelt werden. Dadurch soll den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, die mit einer Preispersonalisierung durch automatisierte Entscheidungsfindung, zum Beispiel auf Basis eines Profils des Verbrauchers, verbundenen Risiken bei ihrer Entscheidung betreffend den Vertragsschluss mit zu berücksichtigen. Die technologische Fortentwicklung erfordert darüber hinaus weitere Anpassungen hinsichtlich des Umfangs der in den Artikeln 246 und 246a EGBGB geregelten Informationspflichten.

6. Sonstige Änderung

In Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. Januar 2019 (Rechtssache C-430/17, Walbusch) soll die in Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB geregelte Pflicht des Unternehmers zur Information über das Widerrufsrecht bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit erweitert werden.

III. Alternativen

Eine Alternative zu der in dem Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie durch Änderung des BGB und des EGBGB besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht). Hinsichtlich des in das EGBGB eingefügten Bußgeldtatbestandes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Regelung ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Denn die aufzuhebende Regelung betrifft die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, die grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union erfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da die Aufhebung von Bundesrecht nur bundeseinheitlich erfolgen kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

Die in Artikel 1 Nummer 6 (§ 312k Absatz 1 BGB-E) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 1 Nummer 2, 3 und 7 des EGBGB in der Entwurfsfassung – EGBGB-E) vorgesehene Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da er eine EU-Richtlinie umsetzen soll und somit das Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3. fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund. Der unter 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf beim Bundesamt für Justiz.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 212 600 Euro. Davon sind rund 22 000 Euro der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ und 190 000 Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuschreiben. Im Einzelnen verteilt sich der zu erwartende Erfüllungsaufwand auf die nachstehend im Einzelnen aufgelisteten Vorgaben. Kein Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft durch die Vorgaben, bei denen es sich um inhaltliche Pflichten [Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (Nummer 7) und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 17)] handelt, durch die Vorgaben, die keinen zwingenden Handlungsbedarf auslösen (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7) und die Vorgaben, bei denen es sich um Sowieso-Kosten handelt [Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (Nummer 8) und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 18)].

aa) Allgemeine Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes; § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Durch § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E werden allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen eingeführt, die der Erhöhung der Transparenz bei der Abwicklung von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern von Waren, Dienstleistungen und digitalen Inhalten über einen Online-Marktplatz dienen. So müssen zum Beispiel Angaben zu den Parametern zur Festlegung des Rankings (Artikel 246d § 1 Nummer 1 EGBGB-E) oder zu den Anbietern (Artikel 246d § 1 Nummer 2 bis 4 und 6 EGBGB-E) gemacht werden.

Grundsätzlich kann durch die neuen Informationspflichten Aufwand sowohl bei den Betreibern von Online-Marktplätzen als auch bei den auf Online-Marktplätzen vertreibenden Anbietern entstehen. Die Nutzung eines Online-Marktplatzes als Vertriebsweg erfordert bereits heute eine Registrierung und Anmeldung der Anbieter bei dem jeweiligen Online-Marktplatz. Es ist davon auszugehen, dass die zur Erfüllung von Artikel 246d § 1 Nummer 2 bis 6 EGBGB-E notwendigen Informationen bereits heute zwischen dem Betreiber eines Online-Marktplatzes und den Anbietern ausgetauscht werden und dadurch kein zusätzlicher Aufwand für den Anbieter in Form der Weitergabe von Informationen an den Betreiber des Online-Marktplatzes entsteht. Unternehmern, die Online-Marktplätze anbieten, entsteht in der Umsetzung von Artikel 246d EGBGB-E ausschließlich Umstellungsaufwand. Denn es ist anzunehmen, dass die fallbezogenen bereitzustellenden Informationen gemäß Artikel 246d § 1 EGBGB-E bereits heute im laufenden Geschäftsprozess anfallen und, automatisiert verarbeitet, auch bei individuellen Suchanfragen bereitgestellt werden können.

Laut Bundesverband Onlinehandel (BVOH) gab es im Jahr 2016 etwa 335 Online Marktplätze von 74 Unternehmen in Europa (<http://bvoh.de/ranking-335-marktplaetze-in-ganz-europa-online-ist-vielfalt>). Dies ergibt im Schnitt ein Verhältnis von circa fünf Marktplätzen pro betreibendem Unternehmen. Dieselbe Studie zählt 60 Online-Marktplätze, die von einer unbekanntem Anzahl an deutschen Unternehmen betrieben werden. Nimmt man das in Europa bestehende Verhältnis von Online-Marktplätzen zu Betreibern für die Bundesrepublik Deutschland an, ist von circa zwölf betroffenen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Eine aktuelle Studie weist 73 Online-Marktplätze in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018 aus, was einen Zuwachs von 21,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2016 darstellt (<https://www.ibusiness.de/aktuell/db/785475SUR.632553SUR>). Bei konstanter Wachstumsrate ist für das Jahr 2020 demnach von circa 89 deutschen Online-Marktplätzen auszugehen. Eine weitere Studie aus dem Jahr 2020, die deutschsprachige Online-Marktplätze untersucht, weist auf eine höhere Fallzahl hin (Gominga/ecom consulting (2020): Die Marktplatzwelt 2020 – hochdynamisch, vielschichtig & disruptiv, S. 13). Aus diesem Grund wird nachfolgend von insgesamt 100 Online-Marktplätzen ausgegangen, die von 20 Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Enthalten sind in dieser Zahl auch Vergleichsportale, auf denen direkt Vertragsabschlüsse mit Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgen können.

Der durch die gesetzliche Änderung verursachte Mehraufwand für den einzelnen Betreiber eines Online-Marktplatzes entsteht in Form der Erarbeitung eines Konzepts zur Verarbeitung und Veröffentlichung der notwendigen Informationen. Neben dem Mehraufwand, der jedem betreibenden Unternehmer in Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Konzepts entsteht, ist zusätzlich eine plattformspezifische Umsetzung des Konzepts erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die komplexe Tätigkeit der Konzeption und Abstimmung eines vollautomatisierten Verfahrens zur Darstellung von Informationen werden in Anlehnung an die Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 16 Stunden angesetzt für die Einarbeitung in die neue Informationspflicht, Überprüfung und Analyse der firmeninternen IT-Infrastruktur sowie für interne Sitzungen zur Abstimmung. Zudem ist anzunehmen, dass die Umsetzung des neuen Verfahrens in den jeweiligen Online-Marktplätzen vier Stunden in Form der Aufbereitung bestehender Informationen in Anspruch nimmt. Da die Umsetzung plattformspezifisch erfolgt und ein Unternehmen durchschnittlich fünf Plattformen betreibt, fallen für die Umsetzung in jedem Unternehmen 20 Stunden an. Insgesamt ist also von einem Zeitaufwand pro Unternehmen in Höhe von 36 Stunden auszugehen. Dabei fällt der Aufwand zur Erfüllung der Informationspflichten, die durch das Gebrauchmachen von der in der Richtlinie vorgesehenen Öffnungsklausel zusätzlich geschaffen werden, nicht maßgeblich ins Gewicht.

Es wird angenommen, dass für die Entwicklung eines Konzepts zur Verarbeitung der notwendigen Informationen und dessen Umsetzung ein Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus im Wirtschaftszweig „J – Information und Kommunikation“ mit einem Lohnsatz von 59,20 Euro zuständig ist.

Für die rechtssichere Umsetzung der neuen Vorgabe fallen zusätzlich Sachkosten für eine zweistündige Beratungsleistung eines Rechtsberaters in Höhe von circa 140 Euro (2 Stunden * 68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung) an. Da die von dieser Gesetzesänderung betroffenen Unternehmen gänzlich der Internetwirtschaft angehören und die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den betroffenen Unternehmen vollständig digital erfolgt, ist davon auszugehen, dass betroffene Unternehmen bereits über die notwendige Ausstattung verfügen und die vorliegende Gesetzesänderung somit keine weiteren Sachkosten verursacht.

Geht man von 20 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils circa 2 100 Euro Personalkosten (= 36 Stunden * 59,20 Euro/Stunde) und 140 Euro Sachkosten entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für alle Betreiber von Online-Marktplätzen circa 45 000 Euro.

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1. Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	19	2,8
2. Einmalige Informationspflicht Einmalige Informationspflicht	23,6	0

bb) Pflicht zur Information über das Mängelhaftungsrecht für digitale Produkte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden; Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht): Durch die Änderung von Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB-E werden Unternehmer verpflichtet, Verbraucher auf das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für digitale Produkte hinzuweisen. Diese Verpflichtung ergänzt die bereits heute bestehende Pflicht, auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht für Waren hinzuweisen. Unter den Begriff der Waren fallen auch digitale Produkte, die auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden sowie Waren mit digitalen Elementen. Die vorliegende Änderung verursacht somit einmaligen Erfüllungsaufwand in Form der Anpassung der vorvertraglichen Informationspflichten nur bei Anbietern digitaler Produkte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden.

Es ist davon auszugehen, dass die vorvertraglichen Informationen bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, von den Verlegern von Software (Wirtschaftszweig: „J58.21 – Verlegen von Computerspielen“ und „J58.29 – Verlegen von sonstiger Software“) zur Verfügung gestellt werden. Für digitale Dienstleistungen, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, sind die Betreiber selbst zuständig (Wirtschaftszweig „J63.11 – Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundenen Tätigkeiten“ und „J63.12 – Webportale“). Die Anzahl aller Unternehmen in den betroffenen Branchen beläuft sich laut dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamts (2017) auf 6 400 Unternehmen. Da es sich bei einem nicht zu bestimmenden Teil der digitalen Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, um eine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

virtuelle Version eines bereits auf einem körperlichen Datenträger vertriebenen Produkts handelt und diese Produkte bereits den vorvertraglichen Informationspflichten für Warenprodukte unterliegen, ist die Betrachtung der betroffenen Branchen auf Unternehmen zu beschränken, die digitale Produkte lediglich virtuell vertreiben. Es ist außerdem anzunehmen, dass nicht alle Unternehmen der betrachteten Branchen im B2C-Segment aktiv sind. Aus diesen Gründen und angesichts fehlender weiterer Informationen wird angenommen, dass 50 Prozent der Unternehmen in den betrachteten Branchen ihre vorvertraglichen Informationen anpassen müssen. Insgesamt sind also 3 200 Unternehmen von der vorliegenden Gesetzesänderung betroffen.

Für die Anpassung der vorvertraglichen Informationen wird in Anlehnung an die Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ein Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen.

Die Anpassung obliegt einem Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus, der über eine juristische Ausbildung verfügt (68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung).

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von circa 3 200 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils 34,15 Euro Personalkosten (= 68,30 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) im Zusammenhang mit der einmaligen Anpassung der vorvertraglichen Informationen entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 110 000 Euro.

cc) Pflicht zur Information über auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisierter Preise; Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht):

Nach geltendem Recht sind Unternehmen, die mit Verbrauchern Fernabsatzverträge oder Verträge außerhalb von Geschäftsräumen schließen, vorvertraglich verpflichtet, gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 5 EGBGB-E die Art der Preisberechnung anzugeben. Durch die vorliegende Gesetzesänderung wird diese Bestimmung insofern erweitert, dass Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB-E nun explizit vom Unternehmer verlangt, bei Vorliegen einer auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisierten Preisbildung diesen Umstand offenzulegen.

Es lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für den flächendeckenden Einsatz personalisierter Preisbildung im Handel grundsätzlich gegeben sind (Zander-Hayat, Reisch & Steffen, Personalisierte Preise – Eine verbraucherpolitische Einordnung, VuR 2016, S. 6.). Einen Hinweis hierfür liefern die bereits heute im Versand- und stationären Handel angebotenen Rabattprogramme einiger Händler, die zwar keine personalisierten Preise bilden, von dem Kunden jedoch mittels eines Kundentreueprogramms bzw. Rabattprogramms Informationen über das kundenspezifische Kaufverhalten und weitere personenbezogene Daten erheben, die wiederum für die Erstellung personalisierter Rabattangebote an den Kunden verwendet werden (Tillmann & Vogt, Personalisierte Preise – Diskriminierung 2.0? Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster 2018, S. 4).

Der flächendeckende Einsatz personalisierter Preisbildung konnte jedoch bisher in der Bundesrepublik Deutschland empirisch nicht nachgewiesen werden (Zander-Hayat, Reisch & Steffen, Personalisierte Preise – Eine verbraucherpolitische Einordnung, VuR 2016; Schwaiger & Hufnagel, ABIDA-Gutachten „Handel und elektronische Bezahlssysteme“, 2018; Schleusener & Hosell, 2016; Expertise zum Thema „Personalisierte Preisdifferenzierung im Online-Handel“ Berlin 2016; Tillmann & Vogt, Personalisierte Preise – Diskriminierung 2.0? Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2018). Valide Zahlen liegen nicht vor. Im Einzelfall wurden für die Tourismusbranche im Bereich hochpreisiger Pauschalreisen Unterschiede in der Preisgestaltung festgestellt, die auf nutzerbezogenen Merkmale zurückzuführen waren (Schleusener & Hosell, a.a.O., S. 20). Auch im Versand- und Internet-Einzelhandel lassen sich vereinzelt Unternehmen finden, die auf personalisierte Preisbildung zurückgreifen. Laut dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes umfassen die betroffenen Branchen circa 53 000 Unternehmen. Dies entspricht den Wirtschaftszweigen „G47.91 – Versand- und Internet-Einzelhandel“, „G47.99 – Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräume, Verkaufsstände oder Märkte)“, „N79.11 – Reisebüros“, „N79.12 – Reiseveranstalter“ und „N79.90 – Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen“. Da im Einklang mit erfolgten Studien davon auszugehen ist, dass die Verwendung einer personalisierten Preisbildung nur in sehr wenigen Unternehmen erfolgt, wird angenommen, dass circa 53 (0,1 Prozent) der Unternehmen in den betroffenen Branchen eine Art der personalisierten Preisbildung betreiben und somit die neue Vorgabe erfüllen müssen.

Es wird angenommen, dass für die Anpassung der vorvertraglichen Informationen 30 Minuten erforderlich sind. Diese Tätigkeit obliegt einem Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus, der über eine juristische Ausbildung verfügt (68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung).

Dabei entstehen keine Sachkosten.

Geht man von circa 53 betroffenen Unternehmen aus, denen im Zusammenhang mit der einmaligen Anpassung der vorvertraglichen Informationen jeweils 34,15 Euro Personalkosten (= 68,30 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 1 800 Euro.

dd) Widerrufsrechtsbelehrung beim Abschluss eines Verbrauchervertrags über Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit; Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht):

Insgesamt verursacht die Vorgabe keinen jährlichen Erfüllungsaufwand, sondern nur einmaligen Erfüllungsaufwand. Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-E dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. Januar 2019 in der Rechtssache C-430/17. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei einem Abschluss des Vertrags über ein Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit, Verbraucher über die Kerninformationen zur Ausübung des Widerrufsrechts in geeigneter Weise zu unterrichten. Bestehen medienimmanente Einschränkungen, die die Darstellung eines Muster-Widerrufsformulars unmöglich machen, so ist Verbraucherinnen und Verbrauchern auf anderem Wege in verständlicher Form die Information über die Widerrufsmöglichkeit vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzliche Änderung betrifft Unternehmen, die eine vertragliche Anbahnung anhand eines Fernkommunikationsmittels mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit vornehmen. Als Beispiele für Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit, über die Verbraucherverträge angebahnt werden, sind unter anderem Werbeprospekte mit beigefügter Bestellpostkarte, SMS, Werbespots im Fernsehen und Rundfunk oder sprachgesteuerte digitale Assistenten denkbar. Eine endgültige Festlegung darüber, wann welches Medium als Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit gilt, gibt es nicht, da dies nach der Rechtsprechung des EuGH im Einzelfall zu entscheiden ist. Um eine Grundlage für die Schätzung des Erfüllungsaufwands zu finden, soll im Folgenden auf Werbeprospekte mit beigefügter Bestellpostkarte/Bestellschein abgestellt und die Zahl auf andere mögliche Fernkommunikationsmittel mit beschränkter Darstellungsmöglichkeit hochgerechnet werden.

Eigene Hochrechnungen auf Basis der Ergebnisse einer Studie des Instituts für Handelsforschung in Köln über den Einsatz und die Bedeutung von Printmedien (https://www.prinovis.com/fileadmin/content/x6_Service/x2_Broschueren/ECC_Whitepaper_Printmedien_Juli-2013.pdf) weisen darauf hin, dass circa 52 500 Unternehmen der Wirtschaftszweige Einzelhandel, Telekommunikation, Tourismus und Verlagswesen ihre Produkte und Dienstleistungen über Kataloge vertreiben. In vielen Fällen wird anhand der Kataloge lediglich auf eine andere Vertriebsform verwiesen und keine beigefügte Bestellkarte genutzt. Für die vorliegende Ex-ante-Schätzung wurde anhand einer Stichprobe herkömmlicher Kataloge im Zeitungsverkehr festgestellt, dass nur circa 4 Prozent der Kataloge eine Form der direkten Vertragsanbahnung enthielten. Danach wären 2 100 Unternehmen von der vorliegenden Gesetzesänderung betroffen. Um Unternehmen mit anderen Formen des Vertriebs über Fernkommunikationsmitteln mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit zu erfassen, wird ein Aufschlag von 25 Prozent angesetzt. Es ist also von 2 700 betroffenen Unternehmen auszugehen.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Änderung in jedem Unternehmen fällt lediglich die einmalige Anpassung der jeweiligen Vorlagen an. Für diese Tätigkeit wird in Anlehnung an die Zeitwertabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anpassung der Vorlagen einem Mitarbeiter mit einem durchschnittlichen Lohnsatz innerhalb der betroffenen Branchen obliegt. Da unterschiedliche Branchen von der gesetzlichen Änderung betroffen sind, wird der Durchschnitt der Lohnsätze der betroffenen Wirtschaftsklassen in Höhe von 41,08 Euro pro Stunde angesetzt.

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von 2 700 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils 20,54 Euro Personalkosten (= 41,08 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 55 000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) Allgemeine Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes; § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Durch die Einführung von Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen entsteht für die Zollverwaltung im Hinblick auf die Veräußerung ausgesonderter Gegenstände des Verwaltungsgebrauchs, sowie von Fundsachen (§§ 965, 978 BGB), von unanbringbaren Sachen (§ 983 BGB) und von Fiskalerbschaften (§ 1936 BGB) über die Zoll-Auktion ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser fällt an für die fachliche Konzeption, der Prüfung und des Tests der technischen Umsetzung der Informationspflichten im IT-Fachverfahren Zoll-Auktion.

Aufgrund eines noch fehlenden fachlichen Konzeptes zur Umsetzung der Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen kann der Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung und das ITZ-Bund insgesamt bislang nur geschätzt werden.

Angenommen wird bei der Zollverwaltung ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro (0,05 Arbeitskraft mittlerer Dienst, 0,08 Arbeitskraft gehobener Dienst). Zudem wird mit entstehenden einmaligen Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 5 000 Euro für die Aktualisierung der Erklärungen in Gebärdensprache und leichter Sprache gerechnet.

Die technische Umsetzung der Informationspflichten im IT-Verfahren erfolgt durch das ITZ-Bund. Ausgehend davon, dass die bereits jetzt veröffentlichten Informationen zum Anbieter zu ergänzen sind, wird hierfür ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand von rund 77 000 Euro (1 Arbeitskraft gehobener Dienst) angenommen. Hinzu kommt für die Konzeptionierung und das Testing im IT-Verfahren ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand rund 4 000 Euro (0,05 Arbeitskraft gehobener Dienst). Der einmalige Gesamtpersonalaufwand beträgt beim ITZ-Bund somit voraussichtlich insgesamt rund 81 000 Euro.

bb) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen koordinierter Aktionen

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Mit Artikel 246e EGBGB-E wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Dieser soll im Rahmen von koordinierten Aktionen nach Kapitel IV der CPC-Verordnung die Verhängung von Bußgeldern bei weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, bei denen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verbraucherverträgen verletzt werden, ermöglichen. Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten wird das Bundesamt für Justiz sein. Da es bisher keinen vergleichbaren Regelungsbereich im deutschen Recht gibt, in dem die Verletzung von originär bürgerlichem Recht bebußt werden kann, und sich zudem auch die Parameter für die Durchführung koordinierter Aktionen durch die neue CPC-Verordnung geändert haben, kann die Anzahl der Bußgeldverfahren aus heutiger Perspektive nur schwer – höchstens in einer ungefähren Größendimension – beziffert werden. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands, der durch das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz entstehen wird, wurde – auf Grundlage der Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 – die Anzahl sogenannter koordinierter Aktionen im Sinne der Artikel 17 bis 23 der CPC-Verordnung mit mindestens drei Fällen pro Jahr beziffert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass erst durch den vorliegenden Entwurf weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung geschaffen werden. Mangels weiterer Informationen und angesichts der unsicheren Entwicklung der Anzahl kommender Bußgeldverfahren wird vereinfacht davon ausgegangen, dass das Verfahrensaufkommen den niedrigen einstelligen Bereich nicht übersteigt. Für die Kalkulation des Erfüllungsaufwands wird behelfsmäßig eine Fallzahl von zwei Verfahren pro Jahr herangezogen. Die Validierung der Größenordnung des tatsächlichen Aufwands des Bundesamtes für Justiz kann erst im Rahmen der Nachmessung erfolgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unter Berücksichtigung von zwei Bußgeldverfahren beziffert das Bundesamt für Justiz einen jährlichen Mehraufwand von circa 517 Stunden, der sich auf unterschiedliche Laufbahngruppen wie folgt verteilt:

Mehraufwand beim Bundesamt für Justiz

Laufbahn	Bearbeitungszeit (in Stunden)	Lohnkosten pro Stunde (in Euro/Stunde) ³	Sachkosten (in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Euro)
Höherer Dienst	305,7	65,4	0	19 990,6
Gehobener Dienst	209,7	43,4	0	9.099,5
Mittlerer Dienst	2	31,7	0	63,4
Einfacher Dienst	0	27,8	0	0
Summe	517,4	-	0	29 153,5

Das entspricht einem Personalbedarf von 0,19 Arbeitskräften im höheren Dienst und 0,13 Arbeitskräften im gehobenen Dienst.

Demnach entsteht dem Normadressaten Verwaltung durch die vorliegenden Gesetzesänderungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 29 200 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen des Entwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Der Entwurf dient ganz überwiegend der Umsetzung vollharmonisierter Regelungen.

Eine Evaluierung ist nicht notwendig. Nach Artikel 6 der Richtlinie soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28. Mai 2024 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Erweiterung der Überschrift des Kapitels 3 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

³ Gemäß Lohnkostentabelle im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018, S. 56.

Möglichkeiten für Vereinfachungen oder Standardisierungen, die diesen Anforderungen genügen würden, sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

Soweit der Gesetzentwurf in Artikel 246d § 1 Nummer 2, 3 und 7 EGBGB-E unter Nutzung der in Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU vorgesehenen Öffnungsklausel neben den in Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU aufgeführten Informationspflichten für die Betreiber von Online-Marktplätzen weitere Informationspflichten vorsieht, geht er über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um solche Informationen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher vor Abschluss eines Vertrags auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben. Da die Betreiber von Online-Marktplätzen bereits aufgrund der zwingenden europarechtlichen Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur vorvertraglichen Bereitstellung von Informationen verpflichtet sind, verursachen die zusätzlichen Informationspflichten keinen maßgeblichen Mehraufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.